

Kreistagsdrucksache Nr. 008/23

AZ

721.183

Tagesordnungspunkt

Altpapiersammlung ab 2024 - technische Vorgaben Sammelfahrzeuge

Bericht

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) am 01.03.2023

Sachstand:

2018 wurde die kommunale Altpapiertonne parallel zur Bündelsammlung der Vereine im Landkreis Tübingen eingeführt. Der Sammelauftrag wurde damals mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren mit Option auf 1 Jahr Verlängerung abgeschlossen und muss daher auf 2024 neu ausgeschrieben werden.

Derzeit werden vom beauftragten Entsorger Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb verwendet. Für die Leerung der bereitgestellten Altpapiertonnen im Landkreis Tübingen werden aktuell 3 Sammelfahrzeuge benötigt. Zudem ist ein Fahrzeug (Transporter/Pritschenwagen) für den Behälteränderungsdienst im Einsatz.

Am 15. Juni 2021 ist das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive – CVD) in Kraft getreten. Das Gesetz ist bei Neubeschaffungen und bei Neuausschreibungen von Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber anzuwenden.

Es setzt die EU-Vorgaben vollumfänglich um und regelt die im Folgenden aufgeführten Mindestziele und deren Sicherstellung bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge durch öffentliche Auftraggeber eingesetzt werden.

- Es gibt für zwei Referenzzeiträume (2.8.2021 bis 31.12.2025; 1.1.2026 bis 31.12.2030) feste Quoten für die Beschaffung sauberer Pkw sowie leichter und schwerer Nutzfahrzeuge durch die öffentliche Auftragsvergabe.
- Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, die die Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen gemäß CVD einhalten, können den CVD-Mindestzielen von 38,5 % an den Neubeschaffungen seit 2. August 2021 angerechnet werden. Die Mindestziele für die Beschaffung für emissionsarme und -freie schwere Nutzfahrzeuge liegen für den ersten Referenzzeitraum bis Ende 2025 bei 10 % und für den zweiten Zeitraum bis Ende 2030 bei 15 %.
- Pkw und leichte Nutzfahrzeuge werden über Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen als „saubere Fahrzeuge“ definiert, während schwere Nutzfahrzeuge und Busse aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (z.B. Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe) unter diese Definition fallen. Plug-In Hybridbusse können ebenfalls den Beschaffungsquoten für saubere Fahrzeuge angerechnet werden.

Für die Beurteilung der Einhaltung der Mindestziele bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird die Anzahl der Straßenfahrzeuge berücksichtigt, die für die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des betreffenden Auftrags eingesetzt werden sollen. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt auch die Abholung von Siedlungsabfällen.

Das Gesetz zielt bei schweren Nutzfahrzeugen nicht auf Klimaneutralität sondern zunächst auf den Wechsel von Benzin und Diesel auf alternative Kraftstoffe. Was die CO₂ Bilanz betrifft, sind manche dieser vom Gesetz zugelassenen Kraftstoffe jedoch nicht besser als erdölbasierte Kraftstoffe.

Solange die alternativen Kraftstoffe noch nicht vollständig oder zumindest überwiegend aus erneuerbaren Energien hergestellt werden, soll unter dem Aspekt der CO₂-Bilanz sowie der aktuellen Infrastruktur (fehlende Betankungsmöglichkeiten Wasserstofffahrzeuge) für die Ausschreibung der Altpapiersammlung ein Sammelfahrzeug mit Elektro- oder Biogasantrieb abgefragt werden.

In der aktuellen Ausschreibung werden - unter Berücksichtigung der langen Lieferzeiten für entsprechende Fahrzeuge - folgende Vorgaben bzgl. der Fahrzeugtechnik gemacht:

- Vorgabe zum Einsatz mind. eines Sammelfahrzeugs mit Elektro- oder Biogasantrieb während der Vertragslaufzeit spätestens ab dem 01.07.2026 und
- Vorgabe zum Einsatz eines Fahrzeugs mit Elektroantrieb (Transporter/Pritschenwagen) für den Behälteränderungsdienst ab dem 01.01.2025.

Da noch nicht bekannt ist, ob es Fördergelder für den Einsatz eines Sammelfahrzeugs mit Elektro- oder Biogasantrieb geben wird, ist in den besonderen vertraglichen Bedingungen die Regelung aufgenommen, dass nach der Zuschlagserteilung der Auftragnehmer (sofern möglich), einen passenden Fördermittelantrag zu stellen hat. Der Auftragnehmer wird zudem verpflichtet, die Kosten- und Lieferfristen für ein entsprechendes Fahrzeug (sowohl mit Elektro- als auch Biogasantrieb) dem Landkreis mitzuteilen. Die ggf. entstehenden Mehr- oder Minderkosten durch den Einsatz eines entsprechenden Fahrzeugs sind anhand der Angebotskalkulation zu belegen. Nachfolgend entscheidet der Landkreis, ob die Beschaffung und der Einsatz dieses Fahrzeugs (bei entsprechender Entgeltanpassung) tatsächlich erfolgen soll.

Mit dem Einsatz eines Sammelfahrzeugs mit Elektro- oder Biogasantrieb können Erfahrungen sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich speziell für den Landkreis Tübingen gesammelt werden. Wenn sich der Einsatz des Sammelfahrzeugs bewährt, können diese Erfahrungen für spätere Ausschreibungen für Sammelleistungen von Nutzen sein.